

Kanonistische Studien und Texte

Band 69

Religiöse Vielfalt

Herausforderungen für das Recht

Herausgegeben von

Wilhelm Rees, Ludger Müller,

Christoph Ohly und Stephan Haering



Duncker & Humblot · Berlin

REES/MÜLLER/OHLY/HAERING (Hrsg.)

Religiöse Vielfalt

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier

Band 69

REES/MÜLLER/OHLY/HAERING (Hrsg.)

Religiöse Vielfalt

Religiöse Vielfalt

Herausforderungen für das Recht

Herausgegeben von

Wilhelm Rees, Ludger Müller,
Christoph Ohly und Stephan Haering



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0929-0680
ISBN 978-3-428-15392-3 (Print)
ISBN 978-3-428-55392-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85392-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

In den Ländern Europas hat – unter anderem durch eine wachsende Mobilität – die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zugenommen. Eine religiös homogene Gesellschaft gibt es weniger denn je. Aufgrund dieser Tatsache fand vom 15. bis 17. Februar 2016 in der Katholischen Akademie Berlin eine kirchenrechtliche Tagung mit dem Thema „Religiöse Vielfalt – Herausforderungen für das Recht“ mit zehn Vorträgen, drei Arbeitsgruppen und einer Podiumsdiskussion statt, deren wissenschaftliche Planung und Durchführung federführend in den Händen von Prof. Dr. Ludger Müller, Institut für Kirchenrecht an der Universität Wien, zusammen mit Prof. Dr. Stephan Haering OSB, Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof. Dr. Christoph Ohly, Theologische Fakultät Trier, und Prof. Dr. Wilhelm Rees, Lehrstuhl für Kirchenrecht am Institut für Praktische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, lagen. Die Tagung wandte sich den Herausforderungen zu, die sich für das Recht der Staaten wie auch der Kirchen und Religionsgemeinschaften aus dem Umstand religiöser Vielfalt ergeben. So zeigte sich, dass sich das bislang weit hin auf die Katholische und Evangelische Kirche zugeschnittene System des deutschen Staatskirchenrechts in Richtung weiterer Kirchen und Religionsgemeinschaften öffnen muss. Ausdrücklich wurden vier rechtlich relevante Themenbereiche, nämlich Blasphemie, Ehe und Familie, Bildung und Erziehung sowie Religionswechsel, in Vorträgen bzw. Arbeitskreisen aus der Sicht des Judentums, des Christentums und des Islams beleuchtet.

Der vorliegende Tagungsband beinhaltet einzelne Tagungsbeiträge, die um weitere Beiträge ergänzt wurden. Die Herausgeber danken der Autorin und den Autoren, die ihren Beitrag für den Abdruck zur Verfügung gestellt haben, Herrn Mag. Dr. iur. can. Klaus Zeller, LL.M., Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Universität Wien, für die redaktionelle Bearbeitung und Korrektur, ferner denjenigen Institutionen und Einrichtungen, die durch finanzielle Unterstützung sowohl die Tagung als auch die Drucklegung dieses Bandes ermöglicht haben. Dank gebührt auch dem Verleger, Herrn Dr. Florian Simon, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, für die Aufnahme des Bandes in die im Verlag erscheinende Reihe „Kanonistische Studien und Texte“.

Möge der Band einen Beitrag zur Stärkung eines vergleichenden Religionsrechts leisten.

Innsbruck/Wien/Trier/München, 19. November 2018

Inhaltsverzeichnis

<i>Heinrich de Wall</i>	
Religiöse Vielfalt in Deutschland – Konsequenzen für das staatliche Recht	7
<i>Ludger Müller</i>	
Religiöse Vielfalt – Herausforderungen aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts	19
<i>Andreas Kowatsch</i>	
Kirchen- oder Religionsfreiheit – Eine zulässige Alternative?	37
<i>Ulrich Weinbrenner</i>	
Der Umgang mit religiöser Vielfalt in der Politik: Innenpolitische Perspektiven	59
<i>Mohammed Khallouk</i>	
Religiöses Potential und Bürgerinitiativen von Muslimen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise in Deutschland	67
<i>Stefan Mückl</i>	
Blasphemie aus der Sicht des Christentums	91
<i>Stephan Haering OSB</i>	
Kirche und Bildung. Hinweise zum kirchlichen Bildungsauftrag in der geltenden kanonischen Ordnung	107
<i>Christoph Ohly</i>	
Ehe und Familie. Kennzeichen eines katholischen Profils in religiös pluraler Gesellschaft	117
<i>Angelika Günzel</i>	
Religionswechsel im Judentum	131
<i>Hanns Engelhardt</i>	
Zwischenkirchliche Beziehungen, Kirchenzugehörigkeit, Religionswechsel. Eine anglikanische Stimme	143
<i>Wilhelm Rees</i>	
Beitritt, Austritt, Wechsel des Religionsbekenntnisses und Wiedereintritt. Theologische und kanonistische Anmerkungen aus römisch-katholischer Perspektive	155

Burkhard Josef Berkmann

Verkündigung des Evangeliums in pluralistischem Kontext. Zusammenspiel
verschiedener normativer Ordnungen 203

Religiöse Vielfalt in Deutschland – Konsequenzen für das staatliche Recht

Von Heinrich de Wall

1. Einleitung

Die weltweite Flüchtlingswelle und ihre Bedeutung für Deutschland unterstreichen die Aktualität des Themas. Menschen unterschiedlicher Religion suchen Zuflucht in der Bundesrepublik und Staat und Rechtsordnung sehen sich vor die Aufgabe gestellt, diesen Zustrom zu bewältigen und die Flüchtlinge zu integrieren. Die Herausforderungen, vor denen die Rechtsordnung steht und die Verbindung des Flüchtlingsthemas mit der Religion werden auch an den Gegenreaktionen deutlich. In den USA hat der Präsidentschaftskandidat Trump ein Einreiseverbot für Muslime nicht nur gefordert, er hat es auch kurz nach seinem Amtsantritt als Präsident – jedenfalls teilweise – zu verwirklichen versucht. In Deutschland hat eine Zeit lang eine Bewegung erhebliches Aufsehen erregt, die sich gegen die angebliche Islamisierung des Abendlandes wendet. Das Echo, das sie gefunden hat, unterstreicht die Aktualität des Themas. Aber nicht nur die jüngste Flüchtlingswelle, auch längst etablierte Gemeinschaften stellen die deutsche Rechtsordnung im religiösen Bereich vor Herausforderungen. So wird nach wie vor in Frage gestellt, ob und welche islamischen Vereinigungen in Deutschland als Religionsgemeinschaften zu qualifizieren sind. Diese Beispiele sind Indizien für die aktuelle Bedeutung des Themas. Auch der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) hat sich in seinem lesenswerten Jahresgutachten 2016 unter dem Titel: „Viele Götter, ein Staat: Religiöse Vielfalt und Teilhabe im Einwanderungsland“¹ damit beschäftigt.

Sowohl die aktuellen Geschehnisse als auch ältere Diskussionen, die sich im Zusammenhang mit den Problemen religiöser Pluralisierung ergeben haben, zeigen, dass es dabei nicht allein um Religion geht, sondern um eine Gemengelage kultureller und religiöser Aspekte. Die Silvesterereignisse 2015/16 in Köln hat man mit den Wirkungen einer „muslimischen Männerkultur“ zu erklären versucht. Ob, weniger spektakulär, das Schächten, das Kopftuchtragen oder die Beschneidung von Knaben

¹ Im Internet veröffentlicht unter der Adresse: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2016/04/SVR_JG_2016-mit-Integrationsbarometer_WEB.pdf. Siehe zum Thema neuerdings auch *Hans Markus Heimann*, Deutschland als multireligiöser Staat, Frankfurt a.M. 2016.

religiöse oder kulturelle Gründe haben, ist ebenfalls diskutiert worden. Beim Thema Integration stellt sich in der Tat die Frage, inwiefern bestimmte Verhaltensmuster, die in der aufnehmenden Gesellschaft fremd sind, religiös fundiert oder „nur“ kulturell bedingt sind². Für die Rechtsordnung ist das deshalb von Bedeutung, weil nur religiös bedingtes Verhalten den Schutz der Religionsfreiheit mit ihrer großzügigen Schrankenregelung genießt. Ich werde darauf zurückkommen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die religiösen Aspekte des Themas und behandeln damit nur einen Teilaspekt eines vielschichtigen Problems – und auch nicht den drängendsten Fragenkreis. Es ist allerdings für das Recht und seine Anwendung nichts Ungewöhnliches, nur die Teilaspekte eines Sachverhalts in den Blick zu nehmen. Es ist vielmehr geradezu ein Kennzeichen des Rechts und Voraussetzung für das Funktionieren der Rechtsordnung, dass die Komplexität eines Lebenssachverhalts im Hinblick auf einzelne, rechtlich relevante Aspekte reduziert wird.

2. Zahlen und Entwicklungen

Als Grundlage für die folgenden Ausführungen darüber, wie die Rechtsordnung auf die religiöse Vielfalt reagiert oder reagieren sollte, ist ein kurzer Blick auf die zugrundeliegende Entwicklung und auf den historischen Hintergrund unserer Rechtsordnung hilfreich.

Was die Statistiken der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit in Deutschland angeht, fällt zunächst auf, dass es im Wesentlichen drei gleich große und eine Reihe kleinerer Gruppen gibt. An Kopfzahl ungefähr gleich groß sind neben den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen die Konfessionslosen. Diese drei Gruppen machen zusammen rund 90 % der Bevölkerung aus. Entsprechend fallen die übrigen Religionen und Weltanschauungen deutlich zurück. An größeren Gruppen sind hier allerdings Anhänger des sunnitischen Islam mit vorsichtig geschätzt gut $2\frac{1}{2}$ Millionen, also über 3 % der Bevölkerung, sowie der verschiedenen orthodoxen Christen mit zusammen gut 1,2 bis 1,5 Millionen Mitgliedern zu nennen, also etwa zwischen 1,5 und 1,8 %³. Die Zahlen sind hier nur sehr grob und ungenau, aber auf genaue Prozentzahlen kommt es in unserem Zusammenhang nicht an. Neben diesen drei großen und zwei größeren kleinen Gruppen existieren eine große Fülle kleinerer religiöser Gemeinschaften mit Mitgliederzahlen

² Siehe zum Thema allgemein *Thomas Fritsche*, *Der Kulturbegriff im Religionsverfassungsrecht*, Berlin 2015; dazu meine Besprechung, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 2016, S. 914–915. Leider geht diese Arbeit nur sehr knapp auf diese ganz praktischen Probleme ein.

³ Detailliertere Zahlen bei Wikipedia (dort mit näherer Angabe der Quellen) https://de.wikipedia.org/wiki/Religionen_in_Deutschland; s.a. die Zahlen im Gutachten des Sachverständigenrats (o. Anm. 1), S. 90f.

zwischen immerhin etwa 350.000 für die Neuapostolische Kirche und kleinen Gemeinschaften mit unter 10.000 Mitgliedern bundesweit.

Für unser Thema ist das insofern interessant, als für eine der großen Gruppen, die Konfessionslosen, sich viele Probleme der rechtlichen Bewältigung der religiösen Pluralität nicht bzw. nicht so stellen wie für andere Gruppen. Die Gruppe der Konfessionslosen ist nur schwach organisiert. Daher stellen sich viele Fragen des Religionsrechts, die an die organisierte Religiosität anknüpfen für sie nicht. Auch andere typische Probleme der Reaktion der Rechtsordnung auf religiöse Phänomene sind für diese Gruppe nicht einschlägig. Religiöse Bekleidung, der Schutz religiöser Zeremonien vor Dritten, religiös bedingte Speisevorschriften, die mit dem Tierschutz- oder Lebensmittelrecht kollidieren, dergleichen kommt hier nicht vor. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Konfessionslosen im Religionsrecht keine Beachtung verdienen. Allerdings tauchen manche der Probleme bei der Bewältigung religiöser Pluralität für die mittlerweile wohl größte Gruppe nicht in gleicher Weise auf wie bei den Religionen. Bei den Konfessionslosen geht es vor allem um die Verwirklichung der „negativen“ Aspekte der Religionsfreiheit, nicht um die positive Religionsausübung.

Dessen ungeachtet ist die religiöse Vielfalt in Deutschland nach wie vor eine solche von zwei großen und mehreren kleineren Gruppen. Wenn man die Konfessionslosen außer Betracht lässt und nur die religiösen Gruppierungen einbezieht, dann fällt im historischen Längsschnitt auf, dass die Konstellation zweier großer und einer Vielzahl kleinerer Gruppierungen in der deutschen Geschichte nicht ganz so neu ist. Vielmehr hat die deutsche Rechtsordnung mit dieser Konstellation weiter zurückreichende Erfahrungen. So ist für die Bewertung des religionsrechtlichen Systems des 19. Jahrhunderts der Begriff der „gestuften Parität“ bekannt, der mit einer gewissen inneren Paradoxie beschreibt, dass neben den großen öffentlich korporierten Religionsgemeinschaften eine gewisse Anzahl ebenso korporierter, aber kleiner Religionsgemeinschaften und darüber hinaus eine Fülle an privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften bestand. Der Organisationsform entsprachen gestufte rechtliche Privilegierungen⁴. Im Vergleich zu heute waren im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die beiden Großkirchen allerdings noch erheblich stärker. Noch in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts gehörten mehr als 90% der damaligen westdeutschen Bevölkerung einer der beiden Kirchen an. Seither ist vor allem der Anteil der Konfessionslosen in die Höhe geschossen, daneben hat sich auch der Anteil von Mitgliedern anderer Religionen erhöht. Dies geht vor allem zugunsten des Islams und der Orthodoxie. Die religionsverfassungsrechtlichen Problemfälle und Diskussionen betrafen freilich ganz überwiegend den Islam und seine Einbeziehung in das Religionsrecht⁵. Für die zweite große unter den kleinen Gruppierungen, die orthodoxen Kirchen, gibt es keine vergleichbaren Kontroversen. Rechtliche Probleme

⁴ Siehe dazu *Christoph Link*, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., München 2017, § 20; *Heinrich de Wall/Stefan Muckel*, *Kirchenrecht*, 5. Aufl., München 2017, § 6 Rdnr. 3.

⁵ Eine Zusammenfassung der kulturellen und rechtlichen Aspekte des Islams in Deutschland bietet *Mathias Rohe*, *Der Islam in Deutschland*, München 2016.